

Gründe:

I. Die Erinnerung der Gläubigerin gegen den Kostenansatz des Obergerichtsvollziehers [REDACTED] beim Amtsgericht Prenzlau vom 24.08.2018 ist gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 GvKostG zulässig, aber nur teilweise begründet.

1. Die von dem Obergerichtsvollzieher angesetzte Gebühr nach Nr. 604 KV GvKostG in Höhe von 15,00 € für eine nicht erledigte Amtshandlung ist nach S. 3 der Vorbemerkungen zu Nr. 600-604 KV GvKostG nicht zu erheben.

a) Der Obergerichtsvollzieher wurde durch die Gläubigerin u.a. mit der Pfändung von beweglichem Vermögen des Schuldners beauftragt. Diesen Auftrag konnte der Obergerichtsvollzieher nicht erledigen. Nachdem er sich zu dem gläubigerseits mitgeteilten Wohnort begeben hat, stellte er fest, dass der Schuldner dort nicht zu ermitteln war.

b) Im Ausgangspunkt entsteht eine Gebühr für eine nicht erledigte Vollstreckungshandlung nach den Nr. 600-604 KV GvKostG, wenn eine Amtshandlung, mit deren Erledigung der Gerichtsvollzieher beauftragt worden ist, aus Rechtsgründen oder infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind, nicht erledigt wird. Ausgenommen wird der Fall, dass der Gerichtsvollzieher örtlich nicht zuständig ist und deshalb den Auftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterleitet (Vorbem. 6 S. 3). Dies entspricht dem auch im GKG geltenden Grundsatz, dass bei der Verweisung an das zuständige Gericht die Gebühren nicht doppelt anfallen, auch wenn doppelt Aufwand anfällt. Schon die Möglichkeit der Abgabe schließt das Entstehen der Gebühr aus (Schneider/Volpert/Fölsch - Kessel, Gesamtes Kostenrecht, Teil 1: Justiz, Anwaltschaft, Notariat, 2. Aufl., Kostenverzeichnis Abschnitt 6 Nicht erledigte Amtshandlung KV GvKostG Nr. 600-604 Rn. 2 - zit. nach beck-online), wobei hier allerdings Voraussetzung ist, dass der Gerichtsvollzieher Kenntnis von der vollständigen neuen Anschrift des Schuldners hat oder erlangt. Die Kenntniserlangung im Rahmen des erteilten Vollstreckungsauftrages erst nach der erfolglos versuchten konkreten Vollstreckungshandlung durch eine ebenfalls beauftragte Anschriftenermittlung genügt hierzu. Entsprechend kann die Gebühr für eine nicht erledigte Vollstreckungshandlung in der vorliegenden Konstellation, dass der Schuldner verzogen ist, nur dann erhoben werden, wenn entweder der Schuldner unbekannt verzogen ist oder der Gerichtsvollzieher im Rahmen des erteilten Vollstreckungsauftrages den neuen Wohnsitz des Schuldners nicht ermitteln kann, z.B. weil eine Einholung von Einwohnermeldeamtsauskünften nicht beantragt ist. Vorliegend hat der Obergerichtsvollzieher allerdings Kenntnis

der neuen Anschrift des Schuldners im Rahmen der auch mit beauftragten Einwohnermeldeamtsauskunft erlangt, worauf dann, wie auch gläubigerseits bereits in dem erteilten Auftrag beantragt war, der Vollstreckungsauftrag an den dann zuständigen Gerichtsvollzieher weitergeleitet wurde.

c) Soweit durch den Bezirksrevisor auf die Regelung in Nr. 2 Abs. 8 S. 1 DB-GvKostG abgestellt wird, ist vorzuschicken, dass zum einen eine solche bloße Verwaltungsvorschrift als nachrangige Rechtsvorschrift keine gesetzlichen Regelungen in einem formellen Gesetz wie dem GvKostG abändern, also den Ansatz von nicht entstandenen Gebühren verbindlich regeln kann, zum anderen bloße Verwaltungsvorschriften die Gerichte in ihrer rechtlichen Beurteilung nicht binden. Nr. 2 Abs. 8 DB-GvKostG, die im Übrigen in ihrem S. 3 ausdrücklich regelt, dass Satz 3 der Vorbemerkungen zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses unberührt bleibt, betrifft nur die bis zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe fällig gewordenen Gebühren und Auslagen. Die hier streitgegenständliche Gebühr nach Nr. 604 KV GvKostG war allerdings nicht fällig und war entsprechend auch nicht nach Nr. 2 Abs. 8 DB-GvKostG anzusetzen. Im Grundsatz werden nach § 14 S. 1 GvKostG Gebühren fällig, wenn der Auftrag durchgeführt ist oder länger als 12 Monate ruht. Solche Umstände liegen bei der wegen Umzugs des Schuldners erfolglos versuchten Pfändung nicht vor. Nach Abs. 4 S. 1 GvKostG gilt daneben aber ein Auftrag, der tatsächlich nicht durchgeführt konnte, weil er zurückgenommen wurde oder seiner Durchführung oder weiteren Durchführung Hinderungsgründe entgegenstehen (zB Schuldner unbekannt verzogen, verstorben, nicht zu ermitteln), trotzdem als durchgeführt (Schneider/Volpert/Fölsch - Kessel, Gesamtes Kostenrecht, 2. Aufl., GvKostG § 3 Rn. 48 - zit. nach beck-online). Auch ein solcher Fall war nicht gegeben. Durch die im Rahmen des erteilten Vollstreckungsauftrages auch durchgeführte und erfolgreiche Ermittlung einer neuen Anschrift war eine neue Anschrift des Schuldners bekannt, so dass einer weiteren Durchführung des Pfändungsauftrages unter der neuen Anschrift keine Hindernisse entgegen standen.

2. Hinsichtlich der angesetzten Auslagen war lediglich die Auslagenpauschale Nr. 716 KV GvKostG auf 3,00 € zu verringern. Im Übrigen ist hinsichtlich der angesetzten Auslagen die Erinnerung unbegründet.

a) Die Auslagen, die nach § 14 S. 2 GvKostG sofort nach der Entstehung fällig werden, sind von dem Regelungsbereich des S. 3 der Vorbemerkungen zu Nr. 600-604 KV GvKostG nicht erfasst, da dieser lediglich Bestimmungen zur Nichterhebung von Gebühren, nicht aber von Gebühren zu unterscheidenden Auslagen, trifft.

b) Das Wegegeld nach Nr. 711 KV GvKostG auf der ersten Stufe (0-10 km) in Höhe 3,25 € ist dadurch entstanden, dass sich der Obergerichtsvollzieher zur Durchführung der beantragten Pfändung zu der gläubigerseits angegebenen Wohnanschrift des Schuldners in der Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 15, 17291 Prenzlau begeben hat.

c) Zudem ist auch die Mindestpauschale von 3,00 € für sonstige bare Auslagen je Auftrag nach Nr. 716 KV GvKostG zu erheben. Unabhängig davon, dass die Auslagenpauschale auch entsteht, wenn, wie hier für die nicht erledigte Pfändung, keine Gebühr erhoben werden kann, aber tatsächlich Auslagen angefallen sind (Schneider/Volpert/Fölsch - Kessel, Gesamtes Kostenrecht, Teil 1: Justiz, Anwaltschaft, Notariat, 2. Aufl., Kostenverzeichnis Abschnitt 7 Auslagen KV GvKostG Nr. 716 Rn. 4 - zit. Nach beck-online), ist diese Mindestpauschale jedenfalls dafür entstanden, dass der Obergerichtsvollzieher entsprechend des erteilten Auftrages nach § 755 Abs. 1 ZPO bei der Meldebehörde den aktuellen Wohnort des Schuldners ermittelt hat, wofür eine Gebühr von 5,00 € (Nr. 441 KV GvKostG) angefallen ist.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG i.V.m. § 66 Abs. 8 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden.

Die Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Prenzlau
Baustraße 37
17291 Prenzlau

einzulegen.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Mauersberger
Richter am Amtsgericht